

lungen und nach Anhörung verschiedener Aeußerungen, am Ende doch auch mich dem anschließen würde, was er soeben ausgesprochen hat. Vor der Hand aber, meine hochgeehrten Herren, muß ich allerdings das Wenige, was ich mir zu äußern erlauben wollte, noch mit dem Ausdrucke eines Bedauerns beginnen, nämlich mit dem Bedauern, daß durch ein vollkommen gesetz- und pflichtmäßiges Verfahren eines Beamten überhaupt Veranlassung zu der vorliegenden Petition gegeben worden ist; denn daß dieser Beamte wirklich Veranlassung gehabt habe, die Vorschriften des Generale von 1811 für seinen Amtsbezirk wieder einmal einzuschärfen, muß man doch jedenfalls präsumiren und man wird es umsomehr präsumiren können, wenn man hört, wie ein Abgeordneter der jenseitigen Kammer nach Seite 1303 der Mittheilungen der Zweiten Kammer versichert hat, daß „nur mit wenig Ausnahmen das Einsammeln der Feldfrüchte unter allen Verhältnissen, auch während des Gottesdienstes Sonntags Vormittags dem Landwirth gestattet werde.“ Nun, ich gestehe, daß ich von einer solchen Gestattung in den Kreisen des Landes wenigstens, in denen ich gelebt, Nichts gehört habe und glaube, Gott sei Dank, sehr bezweifeln zu dürfen, daß ein derartiger, offenbar geschwidriger Zustand wirklich in solcher Allgemeinheit im Lande bestehe; wäre es aber wirklich der Fall, so würde mir wenigstens der Beamte nur um so achtungswerther erscheinen, der noch den Muth hat, sich und Andere einmal an Das zu erinnern, was zur Aufrechthaltung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier eben gesetzlich zur Zeit noch vorgeschrieben ist. Eine Erinnerung hieran, meine hochgeehrten Herren, ist übrigens noch keineswegs gleichbedeutend mit einer rücksichtslosen Bestrafung von vorgekommenen Contraventionen oder mit einer consequenten Verweigerung von nachgesuchten Dispensationen. Im Gegentheil, das Generale von 1811 ist zeitlich, wie auch in der jenseitigen Kammer anerkannt worden ist, sehr milde und rücksichtsvoll interpretirt und gehandhabt worden und ich glaube daher, es hätte allerdings bei diesem Generale für die Gegenwart und auch für die Folge sein Bewenden haben können. Abänderungen desselben sind nun aber einmal von der jenseitigen Kammer, wie wir gehört haben, beantragt worden. Man hat die Nothwendigkeit dazu aus verschiedenen Motiven hergeleitet, die, wie ich gern zugestehen will, auch in manchen Beziehungen wohl mehr oder weniger Beachtung verdienen. Aber ich muß doch darauf aufmerksam machen, was auch unsere geehrte Deputation Seite 419 des Berichts gesagt hat und womit ich vollkommen einverstanden bin, daß die Bearbeitung eines neuen solchen Gesetzes mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Verhehlen wir uns nicht, meine Herren, daß es hierbei auf nichts mehr und nichts weniger ankommt, als darauf: das ganze Treiben, Dichten, Streben, und die Anschauungen der jetzigen Zeit so viel, als nur immer noch mög-

lich ist, in Einklang zu bringen mit einem göttlichen Gebote, und das ist meiner Ueberzeugung nach allerdings eine sehr schwierige Aufgabe! Um nur auf einige dieser Schwierigkeiten hinzuweisen, will ich z. B. erwähnen, daß der Abg. Herr Staatsminister Georgi in der jenseitigen Kammer ausdrücklich bei der Berathung geltend gemacht hat, daß sich jetzt auch in Beziehung auf den Betrieb von Handel und Gewerbe neue Gesetzbestimmungen in der hier fraglichen Beziehung nöthig machten. Nun, meine hochgeehrten Herren, die Thätigkeit und Betriebsamkeit der Handel- und Gewerbetreibenden, überhaupt der Fortschritt der Intelligenz und der Industrie, sind keineswegs als nunmehr abgeschlossen zu betrachten, sie werden auch nie zu einem bestimmten Abschluß kommen. Wenn wir nun rückwärts blicken und sehen, in welcher kurzem Zeitraume sie schon einen so gewaltigen Aufschwung genommen haben, so ist gewiß mit Bestimmtheit voranzusehen, daß in nicht allzulanger Zukunft auf jeden Fall wieder neue und größere Fortschritte gemacht werden müssen. Da steht denn nun allerdings zu befürchten, daß man die Verhältnisse, wie sie sich dann herausstellen werden, wieder nicht wird in Einklang bringen zu können glauben mit dem jetzt beantragten, die dermaligen Zustände berücksichtigenden Gesetze. Nun freilich, meine Herren, wenn es auf diese Weise fortgehen sollte, so wird sich am Ende die Zeit mit ziemlicher Bestimmtheit voraussehen lassen, wo überhaupt von irgend einem Kirchenbesuche, von irgend einer Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage nicht mehr die Rede sein kann, weil eben der Betrieb der Landwirthschaft und namentlich des Handels und der Gewerbe dergestalt fortgeschritten sein werden, daß er angeblich auch nicht mehr während der Sonn-, Fest- und Bußtage wird ruhen können. Die Deputation der jenseitigen Kammer sagt S. 1300 der Mittheilungen:

„Uebrigens steht nie zu befürchten, daß, wenn auch die jetzt nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen des Generale vom 24. Juli 1811 einer Abänderung in der beantragten Weise unterzogen werden, dann die Sonn- und Festtagsfeier in der Zeit, wo Arbeiten gestattet werden sollen, ganz aufhören würde; denn kein Landwirth wird ohne Noth, ohne dringendes Bedürfnis an Sonn- und Festtagen arbeiten lassen, weil die Sonntagarbeit allemal theurer zu stehen kommt, als die Wochenarbeit“ u. s. w.

Wenn der Verfasser dieses Satzes gesagt hätte: „weil es eben in dem christlichen und religiösen Sinne unseres Volkes liegt, an den Sonn- und Festtagen nicht zu arbeiten, sondern sie zum Besuche der Kirchen und zu einer gebotenen Ruhe von den gewöhnlichen Werkeltagsarbeiten zu benutzen“, so würde ich einen solchen Grund mit der größten Freude begrüßt haben; aber leider hat er das eben nicht gesagt, sondern er hat die Ursache auf ein rein pecuniäres Verhältniß gestellt und hat gesagt, daß bloß deshalb nicht oft gegen die Sabbatfeier gesündigt und geschelt werden würde, weil die Sonntags-